

BEGRÜNDUNG

Zur 56. Flächennutzungsplanänderung
„Solarpark Weilerswist-Neuheim“



Gemeinde Weilerswist

April 2024
Wiederholung - Entwurf zur Offenlage

Änderungen zur wiederholten Veröffentlichung wurden in **rot** hervorgehoben.

IMPRESSUM

Auftraggeber:

F&S solar concept GmbH
Otto-Lilienthal-Straße 34
53879 Euskirchen

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i.A. Dipl. Ing. Heike Straube

Projektnummer: 22-157

INHALT

1	EINLEITUNG	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren	2
1.5	Standortalternativen	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	4
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.5	Wasserschutzgebiete.....	7
3	DARSTELLUNGEN	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2	Art der baulichen Nutzung	7
4	PLANDATEN	8
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
5.1	Umweltprüfung	8
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	8
5.3	Blendwirkung.....	8
5.4	Anbauverbotszone/ Anbaubeschränkung	8
6	RECHTSGRUNDLAGEN	10
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	10

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO₂-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Insgesamt stieg der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 36,0 Prozent im Jahr 2017 auf insgesamt 46,2 Prozent 2019 (vgl. statista) und soll bis zum Jahr 2030 80 Prozent und bis 2035 100 Prozent betragen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 2022). Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer FFPVA erforderlich.

Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche bietet, nach Abzug des einzuhaltenden Abstands zur Autobahn, ein Potenzial für die Erzeugung von bis zu 7,6 MW Solarenergie, was einer Jahresproduktion von etwa 7.600.000 kWh entspricht.

Durch die Realisierung dieser FFPVA wird der Anteil der erneuerbaren Energien im Strommix der Region weiter gestärkt und die Emission von rund 3.100 Tonnen CO₂ pro Jahr vermieden. Das Projekt ermöglicht die Produktion grüner Energie für mehr als 2.000 3-Personen Haushalte und kann so zu einem wichtigen Baustein der regionalen Energiewende werden.

Während der Laufzeit birgt die Anlage außerdem zusätzliche Vorteile für die Biodiversität. Durch die natürliche Erholung des Bodens, den Ernteverzicht, die Einsaat speziellen Saatguts, den Einsatz von Schafen und die Umzäunung der Fläche kann, basierend auf den Erfahrungen zahlreicher operativer Anlagen, eine Verbesserung der Artenvielfalt erreicht werden.

Seit dem 1. Januar 2023 sind Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen im Außenbereich längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, privilegiert. Außerhalb dieser Rahmenbedingungen handelt es sich nicht um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplanes sind erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich zum größten Teil innerhalb des Privilegierungstatbestandes, die übrigen Flächen befinden sich außerhalb des 200 m-Abstandes zur BAB 1. Ziel der Bauleitplanung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der gesamten Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst etwa 6,3 ha und somit einen Großteil des Grundstücks „Gut Neuheim“ in der Gemarkung Weilerswist, Flur 5, Flurstück 21. Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Weideland (Fettweide) für Milchvieh genutzt.

Unmittelbar westlich grenzt die BAB 1 an, weiter nördlich liegt das Autobahnkreuz Bliesheim mit der BAB 61. Östlich befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen (Gut Neuheim, Weilerhof, Lindenhof). Umliiegend grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an, die meist ackerbaulich genutzt werden. Westlich der BAB 1 befinden sich unter Naturschutz stehende Wälder.

Ca. 300 m südwestlich liegt die Ortslage Neuheim, ca. 950 m östlich die Hauptortslage Weilerswist.

Durch die direkte Nähe zur BAB ist die Fläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als vorrangige Fläche für FFPVA ausgewiesen.

1.4 Planverfahren

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Solarpark Weilerswist-Neuheim“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen.

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers der Offenlage muss nach bereits erfolgtem Feststellungsbeschluss ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Dieses setzt mit Wiederholung der Veröffentlichung bzw. deren Bekanntmachung ein.

1.5 Standortalternativen

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sieht § 37 EEG nur wenige Flächentypen vor. In Weilerswist bestehen gemäß Solarkataster NRW lediglich entlang der Bundesautobahnen 1 und 61 sowie entlang der Bahntrasse Euskirchen – Weilerswist sowie auf kleineren Gewerbeflächen Potentiale für Freiflächenanlagen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.*

Gemäß LEP-Erlass erneuerbare Energien (MWIKE NRW, 2022) sind Vorhaben in der Regel unter 2 ha Fläche nicht raumbedeutsam. Zwischen 2 und 10 ha ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Über 10 ha ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls dagegensprechen. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 ha und mehr sind z.B., wenn die Solaranlage von der Umgebung aus nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt.

Eine Regionalplanänderung ist für nicht raumbedeutsame Vorhaben, unabhängig von ihrer Größe, nicht erforderlich. Auch bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen von 10 ha und mehr ist eine Regionalplanänderung ebenfalls nicht zwingend erforderlich, wenn es z. B. keine Konflikte gibt, die auf Regionalplanebene gelöst werden müssen (es ist z. B. keine Rücknahme einer anderen bestehenden zeichnerischen Regionalplanfestlegung nötig).

Aufgrund der Größe des Vorhabens ist somit eine Prüfung auf Raumbedeutsamkeit erforderlich, wenn sich das Vorhaben nicht an den Vorgaben des Ziel 10.2-5 orientieren würde. Dies ist jedoch der Fall.

Das Vorhaben befindet sich „entlang“ einer Bundesfernstraße. Bundesfernstraßen gliedern sich gemäß § 1 Abs. 1 FStrG in Bundeautobahnen und Bundesstraßen. Das Vorhaben liegt an der BABA 1. Im LEP-Erlass Erneuerbare Energien wird der Begriff „entlang“ unter Verweis auf das EEG 2023 als innerhalb einer Entfernung von 500 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, definiert. Diese Vorgabe hält das gesamte Plangebiet ein.



Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG). Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplan Weilerswist des Kreises Euskirchen. Für das Plangebiet selbst ist keine Festsetzung enthalten. Östlich angrenzend befinden sich der geschützte Landschaftsbestandteil (LB) 2.4-2 „Baumbestand am Weilerhof“ und der LB 2.4-15 „Einzelbäume in Erftniederung und Börde“. Die geschützten Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bestehen nicht.

Sowohl der Friesheimer Busch westlich des Plangebietes als auch die Erftniederungen östlich und nördlich des Plangebietes stehen unter Schutz.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG-5206-0010) Friesheimer Busch befindet sich ca. 400 m westlich des Plangebietes. Gemäß Landschaftsplan 4 „Zülpicher Börde“ dient das Gebiet hauptsächlich dem Schutz der von ihm umgebenden Naturschutzgebiete (2.1-1) sowie des Naturdenkmals (2.3-17). Außerdem soll mit dem Schutz die Wiederherstellung von Bereichen der Landschaft gewährleistet werden und deren späterer Erhalt als wichtige Teile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gesichert werden. Durch die

Ausdehnung von Gehölzbeständen in Richtung Rotbachaue soll die Verbindung zwischen den vorhandenen Lebensbereichen am Rotbach und im Friesheimer Busch hergestellt werden. Bei den oben beschriebenen Naturschutzgebieten handelt es sich um:

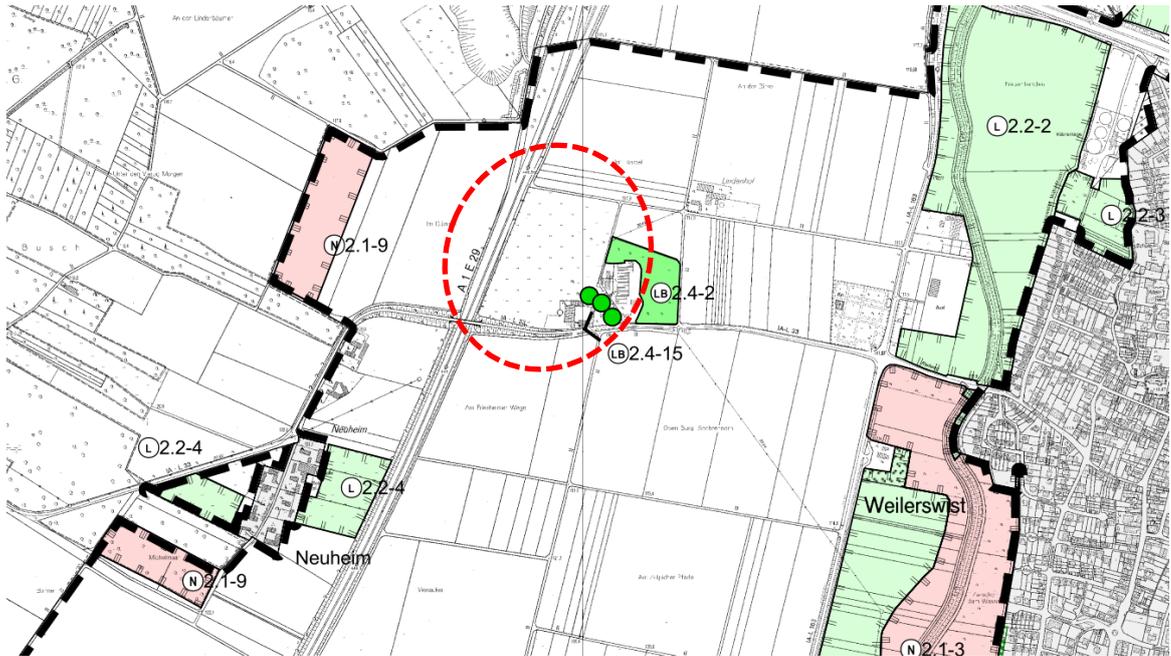


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan

NSG Wäldchen an Gut Neuheim (BM-008) in 300 m Entfernung: Zu schützen ist die Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-(Winterlinde)- Hainbuchenwaldes der Niederrheinischen Bucht mit seinem reichen Vogelbestand in der ansonsten waldarmen Landschaft.

NSG Friesheimer Busch (BM 007/ EU-123) in 300 m Entfernung: Zu schützen ist der winterlinde-reiche Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwald mit seinem artenreichen Vogelbestand, der als vegetationskundlich bedeutsame und repräsentative Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht in einer ansonsten waldarmen Landschaft gilt. 300 m

NSG Ehemaliges Munitionsdepot im Friesheimer Busch (BM-048) in ca. 1,45 km Entfernung: Es dient der Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von trockenen Standorten.

Östlich und nördlich des Plangebietes liegen die Erftniederungen mit dem LSG „Erftniederung“. Es dient insbesondere der Entwicklung der Auenlandschaft mit ihren Bestandteilen. In das LSG eingebettet liegt das NSG „Erftaue und Streuobstwiesen westlich von Weilerswist (EU-117)“. Es dient vorwiegend zur Erhaltung und Optimierung von Streuobstbeständen als landesweit rückläufige Landschaftselemente in ca. 700 m Entfernung zum Plangebiet.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Villevälder bei Bornheim“, welches sich ca. 2 km nordöstlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Weitere Natura-2000-Gebiete sind erst in größerer Entfernung vorhanden, hier werden keine Zusammenhänge gesehen, die auf eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz hindeuten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich. Artenschutzrechtliche bedenken konnten durch die ASP (Büro Kreuz, 2022) ausgeräumt werden (vgl. Kapitel 9.3).

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Innerhalb des Plangebiets und seiner näheren Umgebung befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das Plangebiet liegt jedoch in der Zone IIIB im fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim. In der Gewinnungsanlage Dirmerzheim wird auch heute schon Trinkwasser gewonnen, und es ist deshalb aus fachlicher Sicht wie ein Wasserschutzgebiet zu betrachten.

Heilquellen liegen nicht vor. Das Plangebiet befindet sich nicht der Nähe von Gewässern. Die Erft ist ca. 800 m entfernt. Das Plangebiet liegt außerhalb der Überschwemmungsgebieten oder Gebieten in Risiko- oder Gefahrenkarten. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Er umfasst etwa 6,3 ha und befindet sich in der Gemarkung Weilerswist, Flur. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsteilbereich erfolgt die Darstellung „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, da diese Flächen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom dienen sollen.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	Ca. 6,3 ha	Ca. 6,3 ha
Landwirtschaftliche Fläche	Ca. 6,3 ha	0 ha
Sondergebiet „Photovoltaik“	0 ha	Ca. 6,3 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ist ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und es bestehen keine besser geeigneten Standortalternativen, die zur Umsetzung der Planungsziele geeignet sind (vgl. Kapitel 1.1 und 1.5 dieser Begründung).

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Eine gewisse Nutzung der Fläche als Weideland oder zur Mahd bleibt möglich. Nach Rückbau der Anlagen kann eine intensivere landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

5.3 Blendwirkung

Um die Blendwirkungen für schutzbedürftige Zonen sicher auszuschließen, wird im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten erstellt werden. In der Licht-Leitlinie wird eine Entfernung von 100 m genannt, innerhalb der es zu Blendwirkungen kommen kann. Auswirkungen auf die benachbarten Verkehrswege (insbesondere BAB 1) sind zu vermeiden.

5.4 Anbauverbotszone/ Anbaubeschränkung

Im Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Abstimmung, wie nah an den Fahrbahnrand herangerückt werden kann. Gemäß Handreichung des Fernstraßenbundesamt aus Januar 2023 ist regelmäßig ein Entfallen der Anbauverbotszone unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist hier der Fall:

„Eine Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Anbauverbotszone zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ist straßenrechtlich regelmäßig möglich, wenn diese Flächen nicht bereits wie folgt beansprucht werden bzw. geplant sind:

- *Straßengrundstück mit Straßenanlage gem. § 1 Abs. 4 FStrG (Straße mit sämtlichen Entwässerungs-, Lärmschutz-, fernmeldetechnischen, telematischen sowie sonstigen Anlagen und Anlagenbestandteilen)*
- *ggf. vorzuhaltenden Streifen für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen, wenn dieser bisher aufgrund des konkreten Bestandes nicht vorgesehen ist*
- *Flächen, zu denen bereits konkrete Planungen vorliegen oder Flächen der Ersatzvornahme*

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergreifens im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.“

Das Fernstraßenbundesamt hat mit Bescheid vom 18.09.2023 eine Befreiung gemäß § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz erteilt unter folgenden wesentlichen Auflagen:

- Das Vorhaben befindet sich 22 m vom äußeren Fahrbahnrand
- Blendwirkungen auf die Fahrbahn werden vermieden
- Die Zaunanlage hält einen Abstand von 14,25 m zum äußeren Fahrbahnrand ein
- Werbeanlagen sind innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig. Darüber hinaus bedürfen Sie in der Anbaubeschränkungszone der Genehmigung.

Die Einhaltung dieser Aspekte wird im Bebauungsplanverfahren umgesetzt.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch **Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58). Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2.240)**.
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2022), in Kraft getreten am 1. Juni 2022.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. (2022). Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land - Eckpunktepapier - . Berlin.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf#> abgerufen
- MWIKE NRW. (2022). LEP-Erlass Erneuerbare Energien. Düsseldorf.